

# Satzung

der

SG Einheit Pankow e.V.



Gültig ab dem  
13.10.2015

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der am 14.6.1990 gegründete Verein führt den Namen: „SG Einheit Pankow e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Basketball und Judo, unter anderem durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Ethnien und Religionen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz von gegenseitigem Respekt und Toleranz.
- 6) Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, und verpflichtet sich dem Kinderschutz im Sport.

## **§ 3 Gliederung**

- 1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Delegiertenversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- 2) Die Abteilungen sind dem Vorstand in allen sportlichen und finanziellen Angelegenheiten rechenschaftspflichtig.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Fördermitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

Weitere Abstufungen können aus den Beitragsordnungen der einzelnen Abteilungen entnommen werden.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Delegiertenversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfristen sind der 31.5. und der 30.11. eines jeden Kalenderjahres. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahr trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Halbjahres gegenüber dem Verein bestehen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen im Voraus verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Abteilungsleitung der jeweiligen Abteilung, mit einer Zweidrittelmehrheit, in der Beitragsordnung. Die Entrichtung erfolgt halbjährlich oder jährlich. In Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung eine monatliche Zahlung bewilligen.

## **§ 7 Maßregelung**

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung der Abteilung sowie der Delegiertenversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung anzurufen. Sie entscheidet endgültig.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand

- c) die Abteilungsleitungen
- d) die Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen

## § 9

### Die Delegiertenversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereines ist die Delegiertenversammlung. Die wichtigste Delegiertenversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge,
  - h) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
  - j) Auflösung des Vereines.
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Abteilung und dem Vorstand zusammen. Jede Abteilung hat vier Stimmen, Vorstandsmitglieder besetzen jeweils eine weitere Stimme.  
Die Übertragung des Stimmrechts einer Abteilung auf eine andere Abteilung ist ausgeschlossen.  
Ehrenmitglieder sind als Gäste einzuladen.
- 4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
- 5) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand des Vereines mittels schriftlicher Einladung. Diese kann auch per E-Mail zugestellt oder in den Sporthallen per Aushang bekanntgemacht werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Stimmberechtigten, davon mindestens ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei

Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

- 7) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand.
- 8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- 9) Über andere Anträge kann in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 10) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ der einzelnen Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung,
  - d) Beschlussfassung über Anträge,
  - e) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
  - f) Entscheidung über die Berufung wegen Maßregelung gegenüber einem Mitglied nach § 7, Abs. 2,
  - g) Entscheidung über die Teilnahme von Gästen an der jeweiligen Versammlung.
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) die Abteilungsleitung beschließt oder
  - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
- 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung mittels schriftlicher Einladung. Diese kann auch per E-Mail zugestellt oder in den Sporthallen per Aushang bekanntgemacht werden. Für den Nachweis der frist- und

ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
- 6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied
  - b) von der Abteilungsleitung
- 7) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Mitglied der Abteilungsleitung eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 11**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte

Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- 4) Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 6) Der Vorstand ist dazu berechtigt freie oder zusätzliche Vorstandsämter bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu kooptieren.

### **§ 13**

#### **Die Abteilungsleitung**

- 1) Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a) dem Abteilungsleiter,
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Jugendwart,
  - e) dem Sportwart.
- 2) Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Er leitet die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen in Rücksprache mit dem Vorstand erlassen.
- 3) Der Abteilungsleiter leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung mit der Leitung beauftragen.
- 4) Die Abteilungsleitung wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 5) Die Abteilungsleitung ist dazu berechtigt freie oder zusätzliche Ämter der Abteilungsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- 6) Die Abteilungsleitung kann bestimmen, spezielle Ämter, aufgrund fehlender Aufgaben, nicht zur Wahl zu stellen.

### **§ 14**

#### **Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung dem Vorschlag zustimmen.



- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung der ihnen zugeordneten Abteilung Stimmrecht.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

- 1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 2) Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 3) Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
- 4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filmen seiner Mitglieder in Printpublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst

Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

- 7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 34, §35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung.

## **§ 17 Auflösung**

- 1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen der SG Einheit Pankow, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden hat.

## **§18 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Form am 13.10.2015 von der Delegiertenversammlung der SG Einheit Pankow beschlossen worden.

**Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird hiermit bestätigt.**

**Paul Rudloff**  
**1. Vorsitzender**

**Benny Krebs**  
**2. Vorsitzender**